

## **Satzung der Gemeinde Bischofswiesen über die Benennung von Straßen und die Hausnummerierung in der Gemeinde Bischofswiesen:**

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 66 – BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Straßennamen**

Jede Straße, die bewohnte Gebiete erschließt, erhält einen Namen. Die Straßennamen werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### **§ 2 Straßennamensschilder**

Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

#### **§ 3 Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen und Aufstellen von Straßennamensschildern an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken zu dulden.

#### **§ 4 Nummerierung der Gebäude**

- (1) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt innerhalb der Straßen grundsätzlich in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Hausnummern verlaufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Gebäudes befindet.

#### **§ 5 Zuteilung der Hausnummern**

- (1) Jedes bewohnte Gebäude erhält eine Hausnummer. Die Hausnummern werden von der Gemeinde zugewiesen. Bauwerke die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Für Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer vergeben. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen kann für jeden Eingang eine eigene Hausnummer zugewiesen werden.

- (3) Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. Für Neubauten werden die Hausnummern im Zeitraum zwischen dem Baubeginn und der Bezugsfertigkeit zugeteilt.
- (4) Den Eigentümern von Gebäuden, an denen Straßenbezeichnungen und/oder Hausnummern angebracht werden sollen, ist dies schriftlich mitzuteilen. Dabei ist die Straßenbezeichnung und die Hausnummer anzugeben.

## § 6

### Beschaffung der Hausnummernschilder

- (1) Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder werden von der Gemeinde festgelegt.
- (2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft. Die Eigentümer haben die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

## § 7

### Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer der Gebäude, für die Hausnummern zugeteilt wurden, sind verpflichtet, die Hausnummernschilder innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Mitteilung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend den Bestimmungen der Satzung anzubringen und künftig zu unterhalten.
- (2) Kommen Eigentümer ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht nach, so kann die Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten das Erforderliche selbst veranlassen.
- (3) Zusätzlich, zu den von der Gemeinde beschafften Hausnummernschildern, können vom Eigentümer weitere Hausnummernschilder, auch in anderer als von der Gemeinde festgelegter Form, angebracht werden.

## § 8

### Anbringungsort

- (1) Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Sie sind in der Regel an der Straßenseite der Gebäude unmittelbar neben der Eingangstür anzubringen. Befindet sich ein Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist das Nummernschild straßenseitig an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zu befestigen. Kann ein Hausnummernschild nicht gut sichtbar am Wohngebäude befestigt werden, so hat die Anbringung neben dem Haupteingang der Einfriedung oder gut sichtbar an einem Nebengebäude zu erfolgen.
- (2) Hausnummernschilder dürfen nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

- (4) Die Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Hausnummernschilder auch nach der Anbringung gut sichtbar bleiben, insbesondere müssen sie vermeiden, dass die Hausnummernschilder durch Pflanzenbewuchs überwuchert oder von Hecken verdeckt werden.

#### § 9

##### Zusätzliche Hinweisschilder

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so hat der Eigentümer die Aufstellung eines zusätzlichen Hinweisschildes zu dulden.
- (2) Ist es zur Anbringung oder zur Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, fremde Grundstücke zu benützen oder zu betreten, so muss der jeweilige Eigentümer dies dulden.

#### § 10

##### Änderung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Schwer leserliche oder unleserlich gewordene Schilder sind zu ersetzen. Dabei sind nur solche Schilder zu verwenden die § 6 Abs. 1 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Bei der notwendigen Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Aufforderung der Gemeinde, das Hausnummernschild zu erneuern. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 – 10 dieser Satzung entsprechend.

#### § 11

##### Verpflichtete

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Pflichten treffen in gleicher Weise die am jeweiligen Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, die Eigenbesitzer nach § 872 BGB und bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten Grundstückes auch den Mieter oder Pächter.
- (2) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so ist jeder verantwortlich.

#### § 12

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Bischofswiesen vom 05. Mai 1964 außer Kraft.

Bischofswiesen, den ....**0.4. Jan. 2001**

  
Simon Schwaiger  
1. Bürgermeister

## **Änderung der Satzung der Gemeinde Bischofswiesen über die Benennung von Straßen und Hausnummerierung in der Gemeinde Bischofswiesen vom 04. Januar 2001**

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) und Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

### **Änderungssatzung:**

#### § 1

1. Vor § 2 Satz 1 wird eingefügt: (1)
2. Nach § 2 Satz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: (2) Die Gemeinde schildert zudem die Hinterliegerstraßen aus. Hinterliegerstraßen sind alle Straßen, die nur über eine andere Straße angefahren werden können. Als Hinterliegerstraßen gelten nicht Straßen die von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen direkt abzweigen. Somit werden am Beginn von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen keine Hinterliegerschilder aufgestellt.
3. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort Straßennamensschildern folgende Worte eingefügt: und Hinterliegerschildern

#### § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, 12. Dezember 2002



Toni Altkofer  
1. Bürgermeister